Bundesrat Drucksache **393/94**

29.04.94

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften

A. Zielsetzung

Die Schnittführung hat sich verändert und mit ihr der Muskelfleischanteil im Schlachtkörper. Durch Anwendung der bestehenden Schätzformel zur Ermittlung des Muskelfleischanteils werden die Schlachtkörper systematisch unterschätzt.

Bei der apparativen Klassifizierung kann bei manchen Schlachtkörpern das Fleischmaß nicht gemessen werden. Es ist die Formel entsprechend anzupassen.

B. Lösung

Die Formel zur Ermittlung des Muskelfleischanteils bei Börge und weiblichen Tieren wird verändert.

Bei Schlachtkörpern, bei denen das Fleischmaß nicht gemessen werden kann, wird es aus dem Gesamtmaß ermittelt.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die vorliegende Verordnung entstehen dem Bund keine Kosten. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht nicht, so daß die Haushalte von Ländern und Gemeinden nicht belastet werden.

Da die neuen Formeln durch einfache technische Maßnahmen in den vorhandenen Klassifizierungsgeräten verwendet werden können, entstehen den Klassifizierungsunternehmen bzw. Schlachtbetrieben nur sehr geringe Kosten. Die Verordnung wird daher keine meßbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau haben.

Bundesrat **Drucksache 393/94**

29.04.94

A

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

---

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

021 (332) - 730 04 - Schw 16/94

Bonn, den 28. April 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

> Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 393/94

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
gesetzliche Handelsklassen für
Schweinehälften

Vom

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 Nr. 1 der durch Artikel 54 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278, 283) geändert worden ist sowie des § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1809) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "nach manuellem Ansetzen" durch die Worte "nach dem Ansetzen" ersetzt.

2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

      "2. Der Muskelfleischanteil bei weiblichen Tieren und Börgen wird ermittelt durch Einsetzen des Speckmaßes (S) und des Fleischmaßes (F) in folgende Formel:

      $$\text{Muskelfleischanteil (MF \%)} = 54{,}139 - 0{,}71062\ (S) + 0{,}21842\ (F)$$

   b) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

      "3. Bei Klassifizierungsgeräten, die aufgrund der spezifischen biologischen Eigenschaften eines Schlachtkörpers ausnahmsweise das Fleischmaß F nicht messen können, wird zunächst ein Fleischmaß F^* berechnet. Diese Berechnung basiert auf dem erfaßten Gesamtmaß, das aus der Summe der Fleischdicke F und Dicke des Zwischenrippengewebes z besteht.

B53/94

Folgende Formel ist einzusetzen:

Fleischmaß $F^* = 0{,}95 \times$ Gesamtmaß -3 [mm]

Die derart berechneten Werte F^* werden ersatzweise für F in die Schätzformel für den Muskelfleischanteil eingesetzt. Die mit Hilfe von F^* geschätzten Muskelfleischanteile sind im Schlachtprotokoll deutlich zu kennzeichnen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A

Durch die vorliegende Verordnung entstehen dem Bund kein Kosten. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht nicht, so daß die Haushalte von Ländern und Gemeinden nicht belastet werden.

Da die neuen Formeln durch einfache technische Maßnahmen in vorhandenen Klassifizierungsgeräten verwendet werden können, entstehen den Klassifizierungsunternehmen bzw. Schlachtbetrieben nur geringe Kosten. Die Verordnung wird daher keine meßbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau haben.

B

I. In § 2 Abs. 2 Satz 2 ist das Klassifizierungsverfahren beschrieben, das größere Schlachtbetriebe (ab 200 Schlachtungen pro Woche) anzuwenden haben.Dabei muß ein Gerät verwendet werden, das nach **manuellem** Ansetzen an den Schlachtkörper automatisch mißt. Inzwischen sind auch Klassifizierungsgeräte in der Entwicklung, die vollautomatisch messen. Einem solchen Verfahren soll die Handelsklassenverordnung nicht im Wege stehen. Mit **Artikel 1 Nr. 1** wird daher nicht mehr das manuelle Ansetzen vorgeschrieben.

II. 1. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung soll die Zweite Verordnung zur Änderung von Durchführungsverordnungen zum Vieh- und Fleischgesetz in Kraft treten. Mit dieser Verordnung wird die Schnittführung von Schweineschlachtkörpern geändert. Flomen, Nieren, Zwerchfell und Zwerchfellpfeiler sind künftig zu entfernen (vgl. die Begründung dort). Dadurch erhöht sich auch der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers. Behielte man die jetzt geltende Formel zur Schätzung des Muskelfleischanteils bei, würden die Schlachtkörper systematisch unterschätzt. Aus diesem Grunde wird im ersten Teil von **Artikel 1 Nr. 2a** die Formel für Börge und weibliche Tiere angepaßt.

2. Bei der apparativen Klassifizierung kann bei manchen Schlachtkörperhälften das Fleischmaß für die Bestimmung des Muskelfleischanteils durch Sonden-Klassifizierungsgeräte nicht ermittelt werden. Bei diesen Schlachtkörpern wird die gesamte Strecke ab der Speckschicht, bestehend aus Kotelettmuskel und Zwischenrippengewebe gemessen. Aus diesem Gesamtmaß kann mit einer hohen statistischen Genauigkeit das Fleischmaß berechnet werden. Dies geschieht aufgrund der, durch **Artikel 1 Nr. 2b** neu in die Anlage 3 aufgenommenen Formel. Das so berechnete Fleischmaß ist dann in die Formel für die Schätzung des Muskelfleischanteils einzusetzen.

III. Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache **393/94** (Beschluß)

10.06.94

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946